

Universität Leipzig

Ordnung der Graduiertenakademie Leipzig

Vom 17. November 2022

Auf der Grundlage von § 92 Abs. 3 S. 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) und § 31 der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. April 2020, erlässt das Rektorat der Universität Leipzig nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates der Universität Leipzig die nachfolgende Ordnung der Graduiertenakademie Leipzig.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder
- § 5 Assoziierte Mitglieder
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe
- § 8 Vorstand
- § 9 Erweiterter Vorstand
- § 10 Leiter:in
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Evaluation
- § 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Die Graduiertenakademie Leipzig ist eine zentrale Einrichtung der Universität Leipzig (UL) nach § 92 Abs. 1 SächsHSFG und § 31 der Grundordnung der UL. Sie untersteht dem Rektorat.

§ 2 Ziele

- (1) Die Graduiertenakademie ist eine universitätsweite, fächer- und fachbereichsübergreifende Zentrale Einrichtung, mit der Zielsetzung, kontinuierlich und gemeinsam mit den Fakultäten, die das Promotionsrecht ausüben, die Rahmenbedingungen für die Promotion weiterzuentwickeln. Die Umsetzung erfolgt universitätsübergreifend.
- (2) Die Graduiertenakademie steht unterstützend für alle Formen der Promotionsbetreuung zur Verfügung: in strukturierten Programmen, individuell sowie extern.
- (3) Die Graduiertenakademie unterstützt in beratender Funktion die Exzellenzentwicklung und Strukturbildung im Bereich der Qualifizierung Promovierender z. B. in Form neuer Graduiertenschulen oder anderer strukturierter Promotionsprogramme.
- (4) Die Graduiertenakademie unterstützt Postdoktorand:innen in der frühen Phase (max. drei Jahre nach Abschluss der Promotion) bezüglich des Übergangs in akademische bzw. außerakademische Berufsfelder mit Qualifizierungs- und Förderangeboten.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Graduiertenakademie bietet Beratungs-, Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote für Promovierende und frühe Postdoktorand:innen sowie für alle weiteren Universitätsmitglieder und -angehörigen an, die an der Qualifizierungsphase von Wissenschaftler:innen beteiligt sind.

- (2) Zu den Aufgaben der Graduiertenakademie gehören insbesondere:
- die Entwicklung und Durchführung von Angeboten zur Qualitätssicherung und -steigerung in der Promotionsphase in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Fakultäten,
 - die Konzeption und Durchführung überfachlicher teils englischsprachiger Qualifizierungs- und Förderangebote (z. B. Reisekostenzuschüsse) während der Promotions- und frühen Postdocphase für den weiteren Karriereweg innerhalb und außerhalb der Wissenschaft,
 - die Beratung hinsichtlich Konzeption und Aufbau von Graduiertenschulen an der UL sowie die Vorbereitung von Evaluierungen,
 - die Planung und Koordinierung des Leibniz-Programms, das sowohl der Intensivierung internationaler Forschungs Kooperationen als auch der Gewinnung herausragender internationaler Wissenschaftler:innen dient,
 - die Beratung von Universitätsmitgliedern und -angehörigen hinsichtlich förderlicher Rahmenbedingungen für Wissenschaftler:innen in der Qualifizierungsphase.
- (3) Die Graduiertenakademie fördert und ermöglicht Eigeninitiativen ihrer Mitglieder, die den Zielen der Einrichtung entsprechen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Als Mitglieder der Graduiertenakademie können aufgenommen werden:
- a. Promovierende, die eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben und auf die Doktorand:innenliste einer der Fakultäten der UL aufgenommen worden sind
 - b. Postdoktorand:innen in der frühen Phase (max. drei Jahre nach Abschluss der Promotion)
- (2) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist freiwillig.
- (3) Für die Mitglieder gelten folgende Regelungen:
- a. Die Mitgliedschaft von Promovierenden erfolgt auf Antrag. Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die

- auf die Doktorand:innenliste einer Fakultät der UL als Promovend:in aufgenommen worden ist und
 - eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Graduiertenakademie stellt ein Muster für eine Betreuungsvereinbarung zur Verfügung, das sich an den „Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen“ der DFG orientiert.
- b. Die Mitgliedschaft von Postdoktorand:innen in der frühen Phase erfolgt auf Antrag. Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die
- eine Promotion abgeschlossen hat, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurück liegt (Ausnahmen können bei der/dem Leiter:in der Graduiertenakademie beantragt werden) und
 - in der wissenschaftlichen Qualifizierungsphase nach der Promotion ist und
 - einer Tätigkeit mit mitgliedschaftlichen Rechten an einer Fakultät oder eines Zentrums der UL nachgeht und
 - überwiegend forschend tätig ist.
- (4) Anträge auf Mitgliedschaft werden von der Geschäftsstelle geprüft und beschieden. In Zweifelsfällen können die/der Leiter:in der Graduiertenakademie und der Vorstand hinzugezogen werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Wenn es zu keiner Einigung kommt, entscheidet das Rektorat.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in den jeweiligen Fakultäten und anderen Struktureinheiten unberührt.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie endet
- für Promovierende mit dem abgeschlossenen Promotionsverfahren (Datum der Promotionsurkunde) oder
 - für Promovierende, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft entfallen oder
 - für Postdoktorand:innen drei Jahre nach Abschluss der Promotion oder
 - für alle Mitglieder durch schriftliche Austrittserklärung oder

- für alle Mitglieder durch Ausscheiden aus der Universität oder
- für alle Mitglieder durch Ausschluss durch die/den Leiter:in und den Vorstand bei Nichterfüllung der Pflichten nach § 6 dieser Ordnung.

§ 5

Assoziierte Mitglieder

- (1) Promovierende aus Einrichtungen, mit denen die UL gemeinsame Promotionsprogramme durchführt (z. B. DFG-GRK), können auf Antrag assoziierte Mitglieder der Graduiertenakademie werden, wenn sie eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben und an ihrer Heimateinrichtung als Promovierende geführt werden.
- (2) Anträge auf assoziierte Mitgliedschaft werden von der Geschäftsstelle geprüft und beschieden. In Zweifelsfällen können die/der Leiter:in der Graduiertenakademie und der Vorstand hinzugezogen werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Wenn es zu keiner Einigung kommt, entscheidet das Rektorat.
- (3) Die assoziierte Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie umfasst eingeschränkte Rechte (vgl. § 6 (2)).

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Graduiertenakademie bekennen sich zu den in § 2 bzw. § 3 genannten Zielen und Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Infrastruktur sowie die Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote der Graduiertenakademie zu nutzen. Zur Antragstellung für Förderangebote (z. B. finanzielle Zuschüsse) sind ausschließlich Mitglieder gemäß § 4 berechtigt.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie entfällt.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Graduiertenakademie sind:
 - a. Vorstand
 - b. Erweiterter Vorstand
 - c. Leiter:in
 - d. Geschäftsstelle

- (2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung mit Genehmigung durch das Rektorat geben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Graduiertenakademie setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. der/dem für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige:n Prorektor:in, die/der Leiter:in der Graduiertenakademie ist (Vorsitz),
 - b. zwei Vertreter:innen der Dekan:innen der Fakultäten, auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes (vgl. § 9 (2)),
 - c. ein:e Vertreter:in aus dem Kreis der Sprecher:innen der strukturierten Promotionsprogramme (z. B. Graduiertenschule, Graduiertenkolleg), auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Graduiertenakademie,
 - d. der/dem Leiter:in des Leibniz-Programms, auf Vorschlag der Forschungs- und Transferkommission,
 - e. zwei Promovierenden, die aus dem Kreis der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a. gewählt werden,
 - f. einer/einem Postdoktorand:in in der frühen Phase, die/der aus dem Kreis der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b. gewählt wird.

Die/der Geschäftsführer:in der Graduiertenakademie nimmt an den Vorstandssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teil.

- (2) Der Vorstand wird vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 a, c und d entspricht der/des für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Prorektorin bzw. Prorektors, die der

Mitglieder nach Abs. 1 b der Amtszeit der Dekan:innen, die der Mitglieder nach Abs. 1 e und f ein Jahr. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Unter den Mitgliedern nach Abs. 1 b und c wählt der Vorstand eine:n Stellvertreter:in für die/den Vorsitzende:n des Vorstands.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Graduiertenakademie zuständig, die nicht durch diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der zentralen Organe bleiben unberührt. Der Vorstand verantwortet die Positionierung und Entwicklung der Graduiertenakademie entsprechend der Ziele und Aufgaben gemäß § 2 und § 3. Darüber hinaus ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Begleitung der strategischen Ausrichtung der Graduiertenakademie,
 - b. Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern und die Aufnahme von Mitgliedern in Zweifelsfällen,
 - c. Entscheidungen über Förderangebote und Förderanträge für Programme der Graduiertenakademie,
 - d. Entscheidung über Vergabe von Preisen,
 - e. Jährliche Berichterstattung an den Erweiterten Vorstand und das Rektorat,
 - f. Unterstützung von Evaluationen der Graduiertenakademie,
 - g. Vorschlag zur Änderung der Ordnung der Graduiertenakademie.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Vorstand eng mit dem Erweiterten Vorstand, den Fakultäten, Bereichen, Zentren, Zentralen Einrichtungen und den Vorsitzenden der Promotionsausschüsse der UL zusammen.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens dreimal pro Jahr. Die Sitzungen leitet die/der Leiter:in der Graduiertenakademie oder die/der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (vgl. § 8 (3)).
- (7) Die Beauftragten der UL unterstützen und beraten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Vorstand.

§ 9

Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand setzt sich aus den Dekan:innen aller Fakultäten der UL zusammen. Der Erweiterte Vorstand unterstützt die Graduiertenakademie in der Gesamtheit ihrer Entwicklung und gibt Empfehlungen sowie Stellungnahmen ab.
- (2) Der Erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter:innen für den Vorstand der Graduiertenakademie. Die Amtszeit im Vorstand entspricht der Amtszeit der Dekan:innen. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Erweiterte Vorstand tagt zweimal im Jahr. Die Sitzungen leitet die/der Leiter:in der Graduiertenakademie oder die/der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (vgl. § 8 (3)).

§ 10

Leiter:in

- (1) Die/der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige:n Prorektor:in ist Leiter:in der Graduiertenakademie und Vorstandsvorsitzende:r.
- (2) Tritt die/der amtierende Leiter:in der Graduiertenakademie zurück, übernimmt die/der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Graduiertenakademie das Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers (vgl. § 8 (3)).
- (3) Die/der Leiter:in der Graduiertenakademie ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a. Vertretung sämtlicher Belange der Graduiertenakademie nach innen und außen,
 - b. die sachgerechte Mittelverwendung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der Graduiertenakademie,
 - c. Einladung zu den Sitzungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstands.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands

nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und schwere Schäden oder sonstige Nachteile zu befürchten sind, entscheidet die/der Leiter:in der Graduiertenakademie.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Die Organe der Graduiertenakademie werden durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle wird von der/dem Geschäftsführer:in geleitet.
- (2) Die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle führen insbesondere die laufenden Geschäfte, konzipieren die Angebote und setzen diese sowie die Ziele und Aufgaben der Graduiertenakademie um.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Ihre Beschlüsse fassen der Vorstand und der Erweiterte Vorstand der Graduiertenakademie mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Bei Abstimmungen des Vorstands bzw. des Erweiterten Vorstands mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme die/der Leiter:in der Graduiertenakademie.

§ 13 Evaluation

- (1) Die Arbeit der Graduiertenakademie wird alle fünf Jahre evaluiert. Das Rektorat beauftragt die Evaluation. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit der Graduiertenakademie sind dabei insbesondere:

1. die strategische Ausrichtung der Graduiertenakademie,
2. das Erreichen der definierten Ziele,
3. die Qualität des Qualifizierungsangebots,
4. die Effizienz der Strukturen und der Organisation der Graduiertenakademie.

Zur Durchführung der Evaluation stellt der Vorstand die notwendigen Informationen zur Verfügung.

- (2) Die für die Evaluation Beauftragten verfassen einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung der Graduiertenakademie, der dem Rektorat und dem Vorstand zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts eine Stellungnahme an das Rektorat, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse des Berichts für die weitere Entwicklung der Graduiertenakademie eingegangen wird. Das Rektorat kommentiert die Stellungnahme im Benehmen mit dem Senat.

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Das Rektorat hat diese Ordnung am 27. Oktober 2022 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der UL in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung der Research Academy Leipzig der UL vom 12. Oktober 2012.
- (2) Änderungen der Ordnung werden vom Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahmen des Senats erlassen.

Leipzig, den 17. November 2022



Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin